

László Blazovich, Ph.D., Full Professor
Faculty of Law, Szeged

TRIPARTITUM AND ITS SOURCES

Abstract: First part of the work is a review of researches dedicated to the sources of *Tripartitum*, the Hungarian Customary Law Collection, composed by Istvan Werböczy, famous lawyer and statesman from 15th - 16th century. The author especially examines the very important work of the British scholar Martyn Rady – *The Prologue to Werböczy's Tripartitum and its Sources*. After that the conclusions of Czech historian of law, Karel Kadlec, are disputed.

In the second part of the work some legal institutes and cases from 14th century, contained in *Tripartitum*, were examined. The conclusion of the author is that some legal rules from 14th century were applied even in the 16th century, because Werböczy changed them and adopted to the circumstances of 16th century.

Key words: *Tripartitum*, Customary Law, Hungary

Das Tripartitum und seine Quellen

I.

Auf das *Tripartitum*, das zwar mehr als fünfzigmal herausgegeben wurde und die Zahl der das Werk behandelnden Bearbeitungen und Aufsätze gleichsam hoch ist, wird von Zeit zu Zeit von ausländischen Autoren aufmerksam gemacht. So auch in jüngster Vergangenheit. Neben dem deutschsprachigen Aufsatz von György Bónis, der 1965 in *Studia Slavica* unter dem Titel *Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem Tripartitum*¹, ferner der kürzeren

¹ Gy. Bónis: *Der Zusammenhang der Summa Legum mit dem Tripartitum*. *Studia Slavica Academiae Scientiarum Hungaricae*. Redigit St. Kniezsa. Tom. XI. Bp. 1965. 373-409.

Arbeit von János Zlinszky *Werbőczy jogforrástana*² sowie neben der neueren Herausgabe der Übersetzung³ des Tripartitums von Kálmán Csiky erschienen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nur zusammenfassende, auf den Erkenntnissen der früheren Forschung aufbauende Schriften über das Werk und seinen Autor. Diese Stille wurde letztes von Martyn Rady in *The English Historical Review* in seinem Aufsatz *The Prologue to Werbőczy's Tripartitum and its Sources*⁴ unterbrochen, in dem der Verfasser die Quellen des Prologs des Tripartitum erschließt. Eine frühere Version dieser Arbeit trug Rady im April 2003 auf der Konferenz der Juristischen Fakultäten der Universitäten London und Cambridge unter dem Titel 'Hungarian Procedural Law and the Tripartitum' vor.

Der Verfasser, ein Mitarbeiter der englischsprachigen Ausgabe⁵ des Tripartitum, kam auf der von Bónis eingeschlagenen Bahn weiter in den Fragen der Quellenuntersuchungen als sein Vorgänger, und entwarf ein differenzierteres Bild von der Quellenbenutzung Werbőczys in seinem Prolog. Es ist kein Zufall, dass Rady sich den Prolog vorgenommen hat, denn wie István Szászy in einem Aufsatzband der Klausenburger Rechtsprofessoren schreibt, „A Prologus a mű tudományos, elméleti alapja. Ez tartalmazza a szerző világnézeti felfogását, jogfilozófiai megállapításait és a jogszabálytan első részét.”⁶ [Der Prologus bildet die wissenschaftliche, theoretische Basis des Werkes. Er enthält die Weltanschauung, die rechtsphilosophischen Feststellungen des Verfassers und den ersten Teil der Rechtsregellehre.] Und dies gilt auch, wenn – wie Rady

² Zlinszky János: *Werbőczy jogforrástana*. [Werbőczys Rechtsquellenkunde.] *Jogtudományi Közlöny*, Oktober 1993. 373-376.

³ Werbőczy István: *Tripartitum*. A dícsőséges Magyar Királyság szokásjogának hármaskönyve. Latin-magyar kétnyelvű kiadás. [Tripartitum. Das Gewohnheitsrecht des ruhmreichen Ungarischen Königreichs in drei Bänden.] Budapest: Téka Könyvkiadó 1990. (Im Weiteren: HK)

⁴ Martyn Rady: *The Prologue to Werbőczy's Tripartitum and its Sources*. In: *The English Historical Review* 2006. CXXI (490) 1-54. Danksagung: 54.

⁵ *The Customary Law of the Renowned Kingdom of Hungary: A Work in Three Parts Rendered by Stephen Werbőczy (The „Tripartitum“)*. *Tripartitum opus iuris consuetudinarii incltyi regni Hungariae per Stephanum de Werbewecz editum*. Edited and translated by critice recensurunt et Anglice reddiderunt: János M. Bak, Péter Banyó and/et Martyn Rady, with an introductory study by László Péter prefuit. *The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary*. Vol. V. Department of Medieval Studies, Central European University, Budapest. 2005/MMV.

⁶ Szászy István: *Werbőczy és a magyar magánjog*. [Werbőczy und das ungarische Privatrecht.] In: Werbőczy István: Balás P. Elemér, Csekey István, Szászy István és Bónis György egyetemi tanárok előadásai a Jog- és Államtudományi Kar Werbőczy halálának 400 éves évfordulója alkalmából rendezett ünnepélyén, a Tripartitum bibliográfiájával. [Vorträge von Elemér, Balás P., István Csekey, István Szászy und György Bónis an der Juristischen Fakultät anlässlich des 400-Jährigen Jubiläums des Todes von István Werbőczy.] Universitas Francisco-Josephina Kolozsvár. *Acta Juridico-Politica* 2. Kolozsvár. 1942. 93.

nachgewiesen hat – 40% als Übernahme von anderen Autoren gilt, und es ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Quellen erschlossen werden.

Für die Hauptquelle des Prologus hält Rady – obwohl der Zusammenhang bereits um die Wende des 19./20. Jahrhunderts entdeckt worden war und Bónis ihn noch weiter ausgearbeitet hatte – die *Summa Legum Raimundi*, und zwar dessen Krakauer Ausgabe⁷ aus dem Jahre 1506, indem er auf neue Zusammenhänge hinwies. Dies ist keineswegs Zufall, zumal die polnischen Kontakte des Autors, der 1492, wenn auch nur für ein halbes Jahr, an der Krakauer Universität studiert hatte, bekannt sind.⁸ Dass Werbőczy das Werk *Parthenopeus* von Raimundus gut gekannt hatte, bezeugt die folgende Stelle außerhalb des Prologs:

„Est autem civitas: domorum et vicorum pluralitas, maenis et praesidiis circumcincta necessariis, ad bene honesteque vivendum privilegiata.

(Tripartitum III. rész. 8. cím)⁹

„De primo civitas est domorum et vicorum pluralitas prediis et possessionibus (habundans), ad bene vivendum ordinata. Dicitur autem civitas (quasi) civium unitas. Facta autem est (civitas) non solum ad vivere sed ad bene et pacifice vivere.

(Summa Legum Cap. LV. De regimine civitatis)¹⁰

Wie es aus diesen Zitaten hervorgeht, bediente sich Werbőczy in diesem Fall lediglich bei der Definition des Begriffs Stadt der *Summa Legum*.

Werbőczy verwendete laut Rady, wie dies auch von früheren Forschern vermutet wurde, auch weitere Quellen. In erster Linie die umfangreichen Arbeiten Justinians *Institutiones* und *Digesta*, ferner die *Concordantia discordantium canonum* von Gratian, der in seiner Sammlung die einander widersprechenden Kanones vereinbart bzw. diejenigen ausgelassen hatte, die nicht in das System passten. Unser Verfasser vertritt die Ansicht, es sei möglich, dass Werbőczy diese Werke nicht im Original, sondern in einem Kompendium las, das Auszüge der besagten Texte enthielt. Ferner nimmt er an, der Autor des Tripartitum habe auch die Zusammenfassungen solcher bedeutenden Kommentatoren aus Italien wie Azo, Accursius und Bartolus gebraucht, und sich auf zahlreiche „Konzentrate“ verlassen, von denen das eine oder andere mit den

⁷ Martyn Rady 2006. 5-6.

⁸ Bónis György: Werbőczy, a jogász és a politikus. [Werbőczy, der Jurist und der Politiker.] In: HK VII.

⁹ HK 493.

¹⁰ *Dr. Jur. Alexander Gál: Die Summa legum brevis levis et utilis des sogenannten Doctor Raymundus von Wiener-Neustadt. Weimar. Hermann Böhlau Nachfolger. 1926. 219–220.*

obigen Kompendien identisch gewesen sein dürfte. Auf Werbőczys Bitte gaben ihm Personen, die zu seinem Bekanntenkreis gehörten, uns jedoch nicht bekannt sind, Auszüge aus der *Summa theologiae* von Thomas von Aquin. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass es sich dabei um Johannes Camers oder Hieronymus Balbi gehandelt hat, die zum Kreis von Conrad Celtis gehörten, obwohl wir von ihrer Bekanntschaft mit Werbőczy wissen. Rady beweist die Quellenbenutzung „aus zweiter Hand“ damit, dass Werbőczy in Abschnitt 14 Gregor den Großen nicht mit Isidor von Sevilla, im Kapitel 2 Cicero nicht mit Celsus und in Abschnitt 15 Augustin nicht mit Ambrosius verwechselt hätte. Dies wäre ihm nicht unterlaufen, wenn er die Originale in der Hand gehalten hätte.

Schließlich meint Rady auch, dass Werbőczy bei der Verfassung des Prologs auch das *Pomerium* von Pelbart von Temeswar verwendet hatte. In dessen einzigen Predigt über den Heiligen Emerich gibt es nämlich vier Zitate von Aristoteles, Gregor dem Großen, dem Heiligen Ambrosius und dem Heiligen Hieronymus, die im ersten Kapitel des Prologs zu lesen sind. Es wird festgestellt, dass von 40% des Prologs nachgewiesen wurde, dass die besagten Stellen von anderen Autoren übernommen worden sind sowie dass noch weitere Übernahmen ans Tageslicht gefördert werden.¹¹

Rady trug mit seiner philologischen Glanzleistung wesentlich zur Erforschung des Prologs sowie des Tripartium bei. Mustergültig ist ferner, dass er in seinem Aufsatz literaturhistorische, historische und rechtshistorische Arbeiten heranzog, wie dies neben Bónis auch bei einigen anderen ungarischen Autoren der Fall ist. András Kubinyi beruft sich in seiner Geschichte Budapests gerade auf die *Summa Legum*, wie das auch bei Katalin Gönczi zu finden ist.¹² Katalin Szende verwendet in ihrer Arbeit über mittelalterliche städtische Testamente historische und rechtshistorische Fachliteratur.¹³ Viele betrachteten das Werk jedoch nicht so eindringlich und behandelten die Fachliteratur einseitig. István Gazda sammelte die Meinungen dieser Historiker und Literaturwissenschaftler im Vorwort zur Ausgabe des Tripartitum im Jahre 1990.¹⁴

¹¹ Martyn Rady 2006. 2-9.

¹² Kubinyi András: Budapest története a későbbi középkorban Buda elestéig (1541-ig). [Geschichte Budapests im Spätmittelalter bis zur Eroberung durch die Türken (bis 1541).] In: Gerevich László, Kosáry Domokos, Budapest főváros tanácsa (Hrsg.): Budapest története a későbbi középkorban és a török hódoltság idején. Budapest 1973, 43-95.; Gönczi Katalin: Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht. Die Stadtentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1997.

¹³ Szende Katalin: Otthon a városban. Társadalom és anyagi kultúra a középkori Sopronban, Pozsonyban és Eperjesen. [Zu Hause in der Stadt. Gesellschaft und Sachkultur im mittelalterlichen Sopron/Ödenburg, Pozsony/Pressburg und Eperjes/Eperies.] Társadalom- és művelődéstörténeti tanulmányok 32. MTA Történettudományi Intézete. Budapest 2004, 58-115.

¹⁴ HK XIV-XXIV.

Im Prolog ist wie allgemein angenommen die wissenschaftliche und theoretische Grundlegung des Werkes. István Szászy teilt ihn in zwei Teile. Die Kapitel 1-12 enthalten die allgemeinen Begriffe wie Recht, Wahrheit und Rechtswissenschaft, hier geht es um die Aufteilung des Rechts in Naturrecht, Recht der Nationen sowie in das bürgerliche Recht, dann um die Quellen des ungarischen Privatrechts, um das Gesetz und das Statut, um die Rechtsnorm und deren Gültigkeit. Die Kapitel 13-16 handeln von der Lehre des Rechtsanwendung, und zwar von der Person des Richters, der richterlichen Untersuchung, dem Urteil, der richterliche Rechtsinstanz, dem richterlichen Gewissen, dem Amt des Richters sowie dessen Utensilien.¹⁵

Im Gegensatz zu vielen anderen Forschern sehen wir keinen so engen Zusammenhang zwischen dem Prolog und den weiteren Teilen des Werkes. In letzteren wurden die Rechtsnormen und -institutionen, die nach der mittelalterlichen Auffassung in Europa zur Entstehungszeit der einzelnen Werke gültig waren, beschrieben. Werbőczy zitiert im Prolog seinen Vorlagen ähnlich jene namhaften Gelehrten und Autoritäten, die zu kennen es sich in jener Zeit geziemt hatte. Auf diese Weise beweist er seine Bewandertheit und Glaubwürdigkeit sowie fundiert er sein Ansehen sowie das seines Werkes. Darauf folgt die Festlegung des Gewohnheitsrechts des ungarischen Staates, das sich in den vergangenen Jahrhunderten herausgebildet hatte. Ähnlich ging auch Eike von Repgow etwa 300 Jahre davor vor. Im Falle einiger allgemeiner Begriffe im Prolog und dem ersten Buch finden wir auch bei ihm neben der Bibel Namen wie Gratian, Isidor und andere mehr.¹⁶ Namen von römischen Rechtsgelehrten kommen nur deshalb nicht vor, weil ihre Arbeiten damals noch bei weitem nicht bekannt waren. Der unbekannt Verfasser des Schwabenspiegels stellte als moralische Lehre das Buch der Könige seinem Werk über Gewohnheitsrecht voran.¹⁷ In der Struktur des Werkes den im Vorwort vorgegebenen Richtungen und Inhalte zu folgen, war keine Pflicht. Auch der Verfasser des Schwabenspiegels folgt nicht konsequent der Aufteilung, die er in dem der Einleitung beigefügten Register angegeben hat,¹⁸ wie das auch in jenen Werken nachzuvollziehen ist, die auf sein Werk zurückgreifen, wie das im Fall des Ofener Stadtrechts zu sehen ist.¹⁹

¹⁵ Szászy István 1942. 93.

¹⁶ Blazovich László, Schmidt József (Hrsg.): Eike von Repgow: A szász tükör. [Der Schwabenspiegel.] Szeged, 2005. 105-119.

¹⁷ Schwabenspiegel Langform M. Tractavit Karl August Eckhardt. 1971 Scientia Verlag Aalen. Bibliotheca Rerum Historicarum. Studia Juris Suevici II. 68-131.

¹⁸ Tafeln. Ebd. 52-66.

¹⁹ Blazovich László, Schmidt József (Hrsg.): Buda város jogkönyve I-II. [Das Rechtsbuch der Stadt Buda/Ofen.] Szeged, 2001. I. 28-32.

Zwar wollte Werbőczy das von ihm zu schildernde Rechtsmaterial nach dem Muster des römischen Rechts aufteilen, gelang ihm das nicht. Zu seiner Zeit befand man sich noch am Anfang der Herausbildung des Institutionensystems, auf dessen Weg die Rechtswissenschaft von den Rechtsbüchern zu den Kodexen gelangte. Die Veränderung nahm auch Werbőczy wahr. Der erste, der diese Vorstellung auf dem Gebiet des kanonischen Rechts auch in die Tat umgesetzt hatte, war Pietro Lancelotti, der seinen Kodex im Auftrag des Papstes anhand der justinianischen *Institutiones* zusammengestellt hat: allgemeiner Teil, Personen, Sachen, Klagen (Prozessrecht, Strafrecht).²⁰ Im Zivilrecht erarbeiteten dieser Methode folgend zuerst die Vertreter des Naturrechts, dann die Pandektisten Prinzipien und Form des Kodexes, also kann Werbőczy, der zwar am Ende dieser Epoche sein Rechtsbuch zusammengestellt hat, nicht vorgeworfen werden, er habe dabei die Methode der mittelalterlichen Autoren verwendet, auch nicht, wenn er gewusst und gespürt hat, er sollte einen neuen Weg einschlagen.

Interessiert am *Tripartitum* sind außer Rady vor allem Forscher, die sich mit slawischer Rechtsgeschichte befassen, so zum Beispiel aus jüngster Vergangenheit Dietmar Willoweit²¹ und Edvardas Gudavičius²². Aus näher liegenden Gebieten kann trotzdem nur eine falsche wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Werk erwähnt werden. Das *Tripartitum* bildete an der juristischen Fakultät der Universität Zagreb bis 1945 ein Unterrichtsfach, und es wurde da auch wissenschaftlich untersucht. Zu erwähnen sind die Werke *Privatno pravo Tripartita* [Das Privatrecht des *Tripartitum*] von Milivoj Maurović sowie *Privatno Pravo Tripartita* von Mihajlo Lanović.²³ Über den Rechtsunterricht in Kroatien und die Stellung des Werkes von Werbőczy innerhalb dessen berichteten Ferenc Pecze und László Heka.²⁴

In vorliegender Arbeit möchten wir jedoch nicht über sie, sondern über Karel Kadlec und sein Werk *Verbőczyovo Tripartitum*²⁵ [Werbőczys *Triparti-*

²⁰ Erdő Péter: *Egyházjog*. [Kirchenrecht.] Budapest 2003. 73.

²¹ Dietmar Willoweit: Das litauische Statut von 1529 vor dem Hintergrund der Gesetzgebung und Jurisprudenz seiner Epoche. In: *Pirmasis lietuovos Statutas ir epocha* [Das erste Litauische Statut und seine Epoche] hrsg. von Irena Valikonyté und Lirija Steponavičienė. Vilnius: Verlag der Universität Vilnius. 2005. 73-74.

²² Edvardas Gudavičius: A Short Survey of the First Statute of Lithuania. In: *Lietuvos Statutas* [The Statute of Lithuania]. Vilnius: Artlora. 2002. 36. Für die obigen Angaben bedanke ich mich bei Jolanta Karpavičienė.

²³ Mihajlo Lanović: *Privatno pravo Tripartita*. Zagreb 1929. Milivoj Maurović: *Privatno pravo Tripartita*. Zagreb 1926.

²⁴ Pecze Ferenc: *A jus publicum croatico-hungaricum kialakulása a horvát felsőoktatási tanrendben*. [Das jus publicum croatico-hungaricum im kroatischen Hochschulwesen.] Magyarország és Európa. 8. Budapest 1994. Heka László: *A szláv népek joga*. [Das Recht der slawischen Völker.] Szeged 2006. 28-31.

²⁵ Karel Kadlec: *Verbőczyovo Tripartitum*. A soukroné Právo Uherské i. Chorvatské Šlechty v Ném Obsažoné. V. Preze. 1902.

tum] ausführlich schreiben. Über den Autor behauptet György Bónis, er sei der beste Kenner des Werkes.²⁶ Der tschechische Rechtsgelehrte wollte im Sinne des Panslawismus, in Anlehnung an die deutschen Experten, die im 19. Jahrhundert entgegen der Auffassung der Romanisten das uralte germanische Recht herausgearbeitet haben, das uralte slawische Recht und dessen Institutionen zusammenstellen, und meinte dafür eine der Hauptquellen eben in Werbőczy's Werk gefunden zu haben. Wie viele seiner Zeitgenossen, ging er von jener Annahme aus, dass das Ungarische Königreich im Mittelalter aus zwei voneinander getrennten Einheiten bestanden habe. Aus dem Territorium des Ungarischen Königreichs (Uhersko), das das von Ungarn und Nicht-Ungarn, vor allem von Slawen, bewohnte Gebiet des historischen Ungarns bedeutete, sowie aus dem Klein-Ungarn (Mađarsko), wo Ungarn gelebt haben und leben. Da das von Werbőczy beschriebene Recht als Gewohnheitsrecht im ganzen Ungarischen Königreich gebraucht wurde, wurde es auch von den Slawen verwendet, er meinte sogar im Vorwort, das die eine oder andere Rechtsinstitution aus dem uralten slawischen Recht in das ungarische übernommen worden ist. Diese Beziehung belegt er mit Wörtern für staatliche und juristische Begriffe wie Freiheit, Knechtschaft, Familie, Prozess, königlicher Hof usw., die seiner Meinung nach aus dem Slawischen ins Ungarische kamen.²⁷

Bevor er auf die Analyse des Werkes eingehen würde, ordnet es Kadlec unter den Rechtsbücher ein, schreibt über seinen Autor und die Entstehung des Werkes. Bei der Interpretation des Prologs erschließt er in Anlehnung an Tomaschek Ähnlichkeiten mit Texten aus der *Summa Legum* und den Texten von Gratian, vermutet aber auch die Wirkung anderer Autoren wie die vom Heiligen Hieronymus, Thomas von Aquin, Augustin und Cicero. Im nächsten Kapitel stellt er den Inhalt der drei Bücher dar, und betont, es sei im ganzen Ungarischen Königreich gültig gewesen. Dabei vergisst er aber auch nicht, zu verkünden: Das ungarische Recht basiert auf dem kaiserlichen, päpstlichen und slawischen Recht, das heißt es gibt kein selbständiges ungarisches Recht. Im Folgenden erörtert er ausführlich, was für Textstellen ungarischer Gesetze Werbőczy in sein Werk eingebaut hatte. Er vergleicht die Gesetze aus den Jahren 1462, 1495 sowie 1492 mit den einschlägigen Stellen des Tripartitum, und verwendet dabei ungarische Quellenausgaben. Anschließend untersucht er die lateinische Sprache, den Stil und die Terminologie des Autors, in denen er ungarische und slawische Elemente findet, und stellt fest, das Werk sei in einem soliden Mittellatein geschrieben worden. Schließlich stellt er ausführlich die ungarländischen Ausgaben des Werkes dar und geht dabei besonders auf die kroatische Übersetzung des Varasder Notars Ivan Pergosić aus dem Jahre 1574

²⁶ Bónis György 1990. XII.

²⁷ Karel Kadlec 1902 6-16.

ein. Als Abschluss des ersten Teils seines Werkes zählt er die Fachliteratur zum Tripartitum auf.²⁸

Kadlec untersucht das Werk im zweiten Teil seiner Arbeit unter dem Aspekt der Rechtsinstitutionen. Nachdem er zuvor für sich bereits geklärt hat, dass das ungarische und kroatische Recht im Mittelalter das gleiche waren, erscheint dieser Gedanke auch im Titel der zweiten Einheit: Das ungarische und das kroatische Recht aufgrund des Tripartitum von Werbőczy. Zunächst spricht er von den Personen. Hierher gehören seiner Ansicht nach die Adeligen, der Klerus und die Leibeigenen, und er erörtert an dieser Stelle ihre Rechte und erwähnt die Gerichte. Die Rechtspersonen teilt er in weltliche (z. B. der Fiskus, die königlichen Freistädte) und kirchliche (Kapitel, Konvente) ein. Hier werden das Erbrecht, die Rechtsfähigkeit sowie die an die Personen gebundenen Rechte besprochen, ferner die Art und Weise der Veräußerung der adeligen Güter sowie die glaubwürdigen Orte und Personen.

Auf die Besprechung der Personen folgt die Erörterung des Eigentums- und Sachrechts, genauer des Besitzrechts und des Begriffs des Eigentums. Kadlec hält letzteren für einen Terminus aus dem römischen Recht, während den der Hausgemeinschaft für slawisch. In diesem Kapitel werden die Umstände von Besitzerwerb und -übertragung erörtert, und nach einem Vergleich wird festgelegt, dass das deutsche, slawische und ungarische Recht in diesem Punkt übereinstimmen. Es wird ergänzend hinzugefügt, es gebe in der ungarischen Fachliteratur zahlreiche Bearbeitungen des Themas. Über das Donationssystem stellt Kadlec fest, es sei das am meisten ausgearbeitete Kapitel des Tripartitum. Hier geht er erneut auf die Hausgemeinschaft, die ungeteilten Güter, die Klassen, die neue Klasse sowie die Sonderrechte der Frauen. Im vierten Teil spricht er über das Pfand, im fünften über das Testament und erneut über die Verwandtschaft, mit der Anmerkung, bei den Westslawen gebe es die gleiche Ordnung und Vorgehensweise. Im sechsten Teil geht es um die Obligation.²⁹ Das besondere Verdienst der Tätigkeit von Kadlec ist, dass er im Vergleich zu seinen Zeitgenossen zukunftsweisend die Methode des Rechtsvergleichs angewendet hat, was ihm dank seiner vielseitigen Sprachkenntnisse ermöglicht wurde.

In der Zusammenfassung weist Kadlec unter anderem darauf hin, dass das Tripartitum gegenüber dem germanischen und römischen Recht in dem Land dort verwendet worden war, wo Ungarn und Slawen lebten. Mit dieser Feststellung bringt er letztendlich dasselbe zum Ausdruck wie Szászy: Nach der Sammlung des ungarischen Gewohnheitsrechts und der Anwendung des Werkes

²⁸ Ebd. 17-113.

²⁹ Ebd. 114-297. Für die Hilfe bei der Bekanntmachung des Werkes von Karel Kadlec bedanke ich mich bei László Heka.

sei auf dem Gebiet des Privatrechts keine Rezeption fremden Rechts nötig gewesen. Das ungarische Recht sei infolge der Einwirkungen von außen Teil der europäischen Rechtsfamilie gewesen, habe jedoch unmittelbar unter kein europäisches Recht gehört, sondern sei ein selbständiger Zweig gewesen. Laut Kadlec können in diesem Zusammenhang auch die Rechte der im Ungarischen Königreich lebenden anderen Völker erwähnt werden.³⁰

Kadlec hing offensichtlich am Tripartitum, denn er kehrte dazu zurück und gab 1909 in Beograd die kroatische Übersetzung von Pergosić heraus, die der ungarischen Sprache mächtige Notar aus Varasd aufgrund der ungarischen Übersetzung von Balázs Weres angefertigt hatte. Im Nachwort wird angegeben, dass er stellenweise auch das lateinische Original herangezogen habe. Dies war um so nötiger, zumal die Übersetzung von Weres nicht vollständig war. Von den erhalten gebliebenen sechs Übersetzungen von Pergosić sind einige in der um Zagreb gesprochenen Mundart Kaj, andere in der kroatischen Mundart Sto überliefert.³¹ Bei diesen kroatischen Texten handelt es sich ferner um besonders bedeutende frühe Sprachdenkmäler des Kroatischen. Der Vergleich der Übersetzungen von Weres und Pergosić mit dem Tripartitum steht immer noch aus. Ein fördernder Beitrag dabei wäre die neue Ausgabe der Übersetzung von Weres.³²

Das Tripartitum steht im Mittelpunkt des Rechts der im Mittelalter im Ungarischen Königreich lebenden Ungarn und anderen Völker. Zum einen fasst es das sich bis zur Entstehungszeit im Ungarischen Königreich herausgebildete Gewohnheitsrecht zusammen und leistet damit einen wesentlichen Beitrag hinsichtlich der Rechtseinheit des Landes, zum andern dient diese schriftliche Quelle den nachfolgenden Juristengenerationen als solides Fundament. Hier sei nur daran erinnert, welche Bedeutung dem Tripartitum zukam, als die zentralen Gerichte in der Zeit der Dreiteilung Ungarns praktisch nicht funktioniert haben und lediglich die Komitatsgerichte das ungarische Recht am Leben hielten. Das gleiche geht auch aus den ungarischen, kroatischen und deutschen Übersetzungen des Werkes aus dem 16. Jahrhundert hervor. Im Weiteren suchen wir nach Beispielen dafür, wie die gewohnheitsrechtlichen Normen in den Urkunden aus der Zeit der Herrschaft von König Karl I. Robert erscheinen, die Werbőczy in Rechtsregeln festgelegt hat.

³⁰ Szászy István 1942. 90-92. 97.

³¹ Csekey István: A Tripartitum bibliográfiája. [Die Bibliographie des Tripartitum.] In: Werbőczy István. 1942. 163. Mit ausführlichen bibliographischen Beschreibungen der Bände der sechs erhalten gebliebenen Ausgaben von Pergosić.

³² Csorba Csaba (Hrsg.): Weres Balázs dekrétuma. [Das Dekret des Balázs Weres.] Faksimile Ausgabe. Debrecen 1991.

II.

Die Rechtshistoriker stellten in der mittelalterlichen sowie frühneuzeitlichen Periode der ungarischen Geschichte zwei Zeitpunkte der Rechtsüberleitung fest. Die eine hatte ihren Anfang während der Herrschaft von König Matthias und eine hervorragende Leistung war im *Decretum Maius* (1486), während sie ihren Höhepunkt unter Ladislaus II. in der Tätigkeit von Werbőczy erreichte. Diese Arbeit wurde in Siebenbürgen durch neue Tripartitum-Auflagen sowie die ungarischen Übersetzungen von Weres (1564) und Kaspar Helth (auch als Gáspár Heltai bekannt, 1571) fortgesetzt. Die zweite Periode begann um 1600 und hatte ihre Höhepunkte in dem während der Herrschaft von Gábor Bethlen erschienenen *Specimen Juridici Processus*, in den während der Regierung von György Rákóczi II. bekräftigten *Approbata* sowie in der unter Mihály Apafi herausgegebenen zusammenfassenden Arbeit *Compilata*.³³

Ein ähnlicher Vorgang dürfte sich viel früher, während der Herrschaft von König Karl I. Robert abgespielt haben, als der Herrscher nach der Niederwerfung der Oligarchen die innere Ordnung im Land befestigt und während seiner staatsorganisierenden Tätigkeit auch das Ansehen der Hofgerichte wiederhergestellt hatte. Iván Bertényi bearbeitet diesen Vorgang ausführlich anhand einer breiten Quellenbasis und stellt neben der Institutionsgeschichte zugleich auch die persönlichen Kontakte zwischen König Karl I. Robert und seinen Landesrichtern.³⁴ In den letzten zwanzig Jahren seiner Herrschaft gelang es ihm nach dem früheren Chaos einen Staatsapparat aufzubauen, der seinem Willen und seinen Zielen diene. Dazu gehörte auch die Justiz, allem voran die Institution des Landesrichters, deren Vorsteher waren: Meister Lampert aus dem Geschlecht Hermány (1313-1324), Sándor von Köcsk (1324-1328) und Pál von Nagymarton (1328-1349), die dem Herrscher ohne Vorbehalt und ergeben gedi-ent hatten.³⁵

An einer gut funktionierenden Staatsorganisation, deren Tätigkeit die Aufhebung der Rechtsunsicherheit sowie die Rechtsüberleitung kennzeichnete, war sowohl der König als auch das Land interessiert. Die Zeit war noch nicht reif genug, zusammenfassende juristische Arbeiten, Rechtsbücher zusammenzustellen, der Landesrichter konnte aber in seinem wie im Namen des Königs die Betonung der prinzipiellen Entscheidungen als seine Aufgabe auf sich nehmen.

³³ Rác Lajos: Werbőczy Tripartitumának első fordításai. [Die ersten Übersetzungen des Tripartitum von István Werbőczy.] In: Mezey Barna, Révész T. Mihály (Hrsg.): Ünnepi tanulmányok Máthé Gábor 65. születésnapja tiszteletére. Budapest: Gondolat, 2006. 456-459. 463.

³⁴ Bertényi Iván: Az országbírói intézmény története a XIV. században. [Geschichte der Institution des Landesrichters im 14. Jahrhundert.] Budapest: Akadémiai Kiadó 1976. 60-101.

³⁵ Bertényi Iván 1976. 62-71., 73-111.

In seltenen Fällen mit der Erklärung oder Begründung der Urteile, wesentlich öfter mit der früher wie später gern verwendeten Wendung *regni consvetudine*. Deshalb so kurz, weil die obersten Gerichte – wie auch im 15. Jahrhundert – die ausgereiften Entscheidungen, auch wenn sie das Bedürfnis hatten, wegen der auf ihnen lastenden zahlreichen Prozesse eliminiert haben, wie dies Lajos Rác behauptet.³⁶ Sich auf die Bräuche des Landes, auf das bereits sich entwickelte Recht zu berufen, war eine Eigenart der feudalen Rechtsordnung. So auch in den europäischen Ländern. Auch die Deutschen beriefen sich auf „altes, gutes Recht“.

Als Ergebnis gerade der in den 20-er Jahren des 14. Jahrhunderts beginnenden Rechtsüberleitung hat es zu den Gesetzen im Jahre 1351 kommen können, ferner finden wir in den Entscheidungen der erwähnten Landesrichter sowie anderer Rechtssprechungsinstanzen den Kern jener gewohnheitsrechtlichen wie privatrechtlichen Normen und Regeln, die Werbőczy in den Artikeln des Tripartitum erörtert. Die in Urkunden beschriebenen Rechtsfälle beweisen, dass der Verfasser das im Ungarischen Königreich geltende Gewohnheitsrecht in seinem Rechtsbuch festgehalten hat. Von den wenigen, die derartige Forschungen durchgeführt haben, sei hier hinsichtlich des Prozessrechts Imre Hajnik erwähnt.³⁷ Im Weiteren werden die oben angeführten Verbindungen und Zusammenhänge anhand der Urkundensammlung aus der Anjou-Zeit belegt.³⁸ Die Recherche wurde durch die elektronische Suchmöglichkeit nach der Wendung „gemäß dem Recht des Landes“ erleichtert, trotzdem ist die Sammlung nicht vollständig, denn jene Urkunden, deren Regesten diese Wendung nicht enthalten, unberücksichtigt geblieben sind. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden jene Urkunden, die in ihrem Verfügungsteil diese prin-

³⁶ Rác Lajos 2006. 458.

³⁷ Hajnik Imre: A magyar bírósági szervezet és perjeg az Árpád- és a vegyesházi királyok alatt. [Die Gerichtsorganisation und das Prozessrecht in Ungarn während der Herrschaft der Arpadendynastie und der Zeit der Könige aus verschiedenen Häusern.] Budapest 1899.

³⁸ Blazovich László (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár [Urkunden aus der Anjou-Zeit.] VIII. (1324). Budapest-Szeged 1993., Géczy Lajos (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár IX. (1325) Budapest-Szeged 1997., Blazovich László, Géczy Lajos (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár X. (1326). Budapest-Szeged 1993., Almási Tibor (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XII. (1328). Budapest-Szeged 2001., Almási Tibor (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XIII. (1329). Budapest-Szeged 2003., Kristó Gyula (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XVII. (1333). Budapest-Szeged 2002., Kristó Gyula, Makk Ferenc (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XIX. (1335). Budapest-Szeged 2004., Piti Ferenc (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XX. (1336). Budapest-Szeged 2004., Blazovich László, Géczy Lajos (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XXI. (1337). Budapest-Szeged 2006., Blazovich László, Géczy Lajos (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XXII. (1338). Manuscript., Piti Ferenc (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XXIII. (1339). Budapest-Szeged 1999., Piti Ferenc (Hrsg.): Anjou-kori oklevéltár XXIV. (1340). Budapest-Szeged 2001. Die Bände werden im Weiteren unter der Abkürzung Urkunden Anjou angegeben.

zipielle Begründung nicht enthalten, obgleich sie ähnliche Rechtsfälle behandelt hatten.

An erster Stelle sollen jene Urkunden stehen, die zum Donationskreis des Königs gehören. Mehrere davon befassen sich mit dem bekannten Fall, wenn der Besitz des ohne Erben Verstorbenen in den Donationskreis des König gelangt. Der Rechtsstatus dieser Besitzstücke wird neu erschlossen und das Objekt wird neu verschenkt. In dem Material der von uns untersuchten zwölf Jahre fanden wir folgende einschlägige Urkunden, die die Wendung „gemäß dem Recht des Landes“ führten:

Landesrichter Sándor, 29. August 1325;

Karl I., 2. Dezember 1326;

Landesrichter Pál, 24. März 1336;

Karl I., 9. Februar 1338;

Karl I. 30. Januar 1339;

Landesrichter Pál, 6. Februar 1339.³⁹

Die Donation ging des öfteren mit anderen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen einher. Diesmal werden nicht die mit der Donation zusammenhängenden Befehlsschriften, Flurbesichtigung und Registration untersucht, sondern Urkunden, in denen sonstige Formen der Donation bzw. weitere prinzipielle Stellungnahmen formuliert werden. Der König schenkt den Landbesitz Pruck im Komitat Pozsony als den Besitz eines ohne Erben Verstorbenen in seiner am 22. September 1338 datierten Urkunde dem Pozsonyer Richter Jakab. Den gleichen Landbesitz schenkt er im Jahre 1339 erneut dem Richter und dessen Frau Erzsébet, der ehemaligen Hofdame der Königin, die vom Königspaar mit Jakab verheiratet worden war. Das Geschenk des Königs galt offensichtlich als Mitgift für die Neuvermählte und deren Gatten,⁴⁰ damit sie, wenn ihr Mann früher sterben sollte, nicht ohne Lebensunterhalt bleibt.

In der folgenden Rechtssache hielt es der Landesrichter Pál von Nagymarton in Kenntnis mehrerer Rechtsregeln für nötig, auch eine prinzipielle Begründung für sein in Visegrád am 6. Februar 1339 gefälltes Urteil zu verfassen. Der erblose Mátyás, Sohn des Detricus, verkaufte seinen Erbbesitz Atthya im Komitat Bereg samt allem Nutzen sowie die Landbesitze Nagiwan, Moogh und Gyurgy im Komitat Szabolcs für 500 Mark an Meister István, den Sohn des Domonkos. Der König, „da die Besitze der erblosen Einwohner des Landes nach der bewährten Gewohnheit des Königreichs an den Herrscher zurück-

³⁹ Urkunden Anjou IX. (1325). Vgl. HK. I. 13. 4., Urkunden Anjou X. (1326) Vgl. HK. 13. 4. , I. 23., Urkunden Anjou XXII. (1338). Manuskript. Vgl. HK. I. 10. Einf. 1-5. I. 13. 4. I. 23. Einf. I. 64. 1-2., Urkunden Anjou XXIII. (1339) Nr. 37., Urkunden Anjou XXIII. (1339) Nr. 74. Vgl. HK. I. 10. Einf. 1-5. I. 13. 4. I. 23. Einf. I. 36. I. 37. Einf. 2. I. 64. 1. 2.

⁴⁰ Urkunden Anjou XXIII. (1339) Nr. 57. Vgl. HK. I. 13. 4. I. 23. I. 36. I. 37. Einf. 2. I. 30. 3.

fallen”,⁴¹ schenkte die besagten Grundbesitze als neue Donation⁴² Meister István und dessen Erben. Bei der Besitzübertragung von Meister István erhoben jedoch János, Sohn des Salamon von Guth, und Fábián, Sohn des János, Sohn des Lőrinc von Balkan, die als sehr nahe Verwandte (*in proxime linea generationis annexus*) die Landbesitze Nagyiwan, Moogh und Gyurgy Meister István abkaufen wollten.⁴³ Das Urteil des Landesrichters sagte aus, dass der Besitz von Erblosen ohne königliche Genehmigung nicht veräußert werden dürfe, wie dies früher durch Meister István geschehen sei, daher würden dieser frühere Verkauf annulliert und die Landbesitze und Gutsteile Meister István zugesprochen.

In der Urkunde formulierte der Landesrichter sehr bewusst die prinzipiellen Festlegungen. Die Vererbung von Allodialgütern und Donationsgütern war im ungarischen Recht bis dahin nicht einheitlich. Die Goldene Bulle verordnete sogar, dass wenn der *serviens* ohne männliche Nachkommen stirbt, solle ein Viertel seines Gutes – unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Allodialgut oder ein Donationsgut handelt – an die Tochter gehen, während über den Rest frei verfügt werden dürfe.⁴⁴ Das Dekret vom Jahr 1351 formulierte demgegenüber das Gesetz der Avitizität, das das Tripartitum ganz bis 1848 befestigte.⁴⁵ Das Urteil des Landesrichters weist eben in diese Richtung. Er betont, die Devolution ist eine bewährte Gewohnheit im Königreich, wie auch, dass die Güter der Erblosen nur mit der Genehmigung des Königs veräußert werden dürfen. König Ludwig der Große legte in seinem Avitizitätsgesetz, worauf sich auch Werbőczy beruft, das Jahrzehnte zuvor herausgebildete Gewohnheitsrecht gesetzlich fest.⁴⁶ Der Verfasser des Tripartitum behauptet übrigens im Artikel I. 64. 2. irrtümlich, die Adeligen hätten vor der Verschriftlichung des Avitizitätsgesetzes über ihre Güter frei verfügen können.

Mit Berufung auf das lebendige Recht, die Avitizität, aufs Naturrecht sowie die Gewohnheit des Landes verbieten am 22. März 1340 vor dem Kapitel in Vác Kelemen und Demeter, die Söhne des Demeter von Rede, und Péter, János und Miklós, Söhne des Kemen – als unmittelbare Verwandte –, den Verkauf der Güter Thoos, Scenthmartun und Euch im Komitat Hevesújvár, sowie deren Verschenkung durch den König.⁴⁷ Pál Magyar, der Burgvogt von Gimes, bat aus Sicherheitsgründen den König um Erlaubnis, seine Donationsgüter ver-

⁴¹ Urkunden Anjou XXIII. (1339) Vgl. HK. I. 10. Einf. 1-22. I. 13. 4.

⁴² Vgl. HK. I. 36. I. 37. Einf. 2.

⁴³ Urkunden Anjou XXIII. (1339) Nr. 74.

⁴⁴ Besenyei Lajos, Érszegi Géza, Mauricio Pedrazza Gorlero (Hrsg.): *De Bulla Aurea Andree II. Regis Hungariae MCCXXII*. Verona 1999. IV. 25.

⁴⁵ Homoki Nagy Mária: *Magánjogi intézmények az Aranybullában*. [Privatrechtliche Institutionen in der Goldenen Bulle.] In: *Bulla Aurea* 1999. 79-82.

⁴⁶ HK I. 64. 1.

⁴⁷ Urkunden Anjou XXVI. (1340) Nr. 160.

kaufen zu dürfen, obwohl ihm bekannt war, dass er dazu berechtigt ist. Der König gewährte es ihm auch als seinem treuen Untertan.⁴⁸

Nach den königlichen Schenkungen und Donationsgütern geht Werbőczy zu den daraus folgenden rechtlichen und Verfügungsverhältnissen über. Hierher gehört die auch uns bekannte Rechtsinstitution, die Teilung. Landesrichter Pál betont in seinem für die Nagymihályis verfassten Teilungsbrief vom 24. März 1336, dass die *divisio* unter den Teilerben gemäß der Gewohnheit des Landes vollzogen werde.⁴⁹ Es wird sogar angemerkt, dass – im Tripartitum steht nichts dergleichen – gemäß der Gewohnheit des Landes wegen seines jungen Alters Kompoldus, offensichtlich der jüngste Betroffene, wählen dürfe.

Zu den weiteren Rechtsverhältnissen, die auf die königliche Donation zurückzuführen sind, gehört auch das Nachbarnrecht, laut dem die Nachbarn und Flurnachbarn das Landgut für die Summe, die im Erklärungs- oder Pfandbrief angegeben wird, vor anderen erwerben können.⁵⁰ Von der Kaufsabsicht von Nachbarn, die sich auf die im Land gültige Gewohnheit berufen, erfahren wir aus jenen Protestbriefen, die von den Kapiteln ausgestellt worden waren.⁵¹ Zum Beispiel dauerte der Prozess zwischen den Söhnen des Palatin Dózsa und dem Geschlecht Guthkeled jahrelang. In den Streit, in dem letztere aufgrund des Nachbarnrechts das Gut Tímár im Komitat Szabolcs für sich haben wollten, wurde auch Landesrichter Pál involviert. Schließlich fiel es 1336 auch an sie.⁵²

Die von uns untersuchten Urkunden⁵³ enthalten keine besonderen, vom Regelfall abweichenden Rechtssachen, was die Sonderrechte der Frauen wie Morgengabe oder Brautgeschenk betrifft. Um so mehr gibt es in den Urkunden über das Mädchenerbe oder Quartalium. Diese Rechtsinstitution beschäftigte die Forscher des öfteren. Untersucht wurde die Art und Weise der Vergabe des Mädchenerbes: ob man es in Form von Gütern oder Geld austeilen solle, bzw. was führte dazu, es in Form von Gütern zu vergeben. Zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung in diesem Themenkreis kam es letztens zwischen Péter Banyó und Mária Homoki Nagy.⁵⁴ Ersterer ist, die früheren

⁴⁸ Urkunden Anjou XXIV. (1340) Nr. 737.

⁴⁹ Urkunden Anjou XX. (1336) Nr. 142. Vgl. HK. I. 40. 1-2.

⁵⁰ HK. I. 60. 10.

⁵¹ Urkunden Anjou VIII. (1324) Nr. 144., Urkunden Anjou X. (1326) Nr. 230. 253., Urkunden Anjou XVII. (1333) Nr. 153. Urkunden Anjou XX. (1336) Nr. 201. 330., Urkunden Anjou XXI. (1337) Nr. 27., Urkunden Anjou XXIII. (1339) Nr. 316., Urkunden Anjou XXIV. (1340) Nr. 581.

⁵² Urkunden Anjou XVII. (1333) Nr. 190. 253., Urkunden Anjou XX. (1336) Nr. 52.

⁵³ Urkunden Anjou VIII. (1324) Nr. 148., Urkunden Anjou X. (1326) Nr. 341., Urkunden Anjou XX. (1336) Nr. 16., Urkunden Anjou XXI. (1337) Nr. 175., Urkunden Anjou XXIII. (1339) Nr. 120.

⁵⁴ Banyó Péter: Birtoköröklés és leánynegyed. Kísérlet egy középkori jogintézmény értelmezésére. [Landerbe und Mädchenerbe. Versuch der Auslegung einer mittelalterlichen Rechtsin-

Ansichten (László Kelemen, József Holub) übertreffend, anhand urkundlicher Belege der Meinung, dass die Vergabe des Mädchenerbes jeweils von der herrschaftlichen, familiären und emotionalen Situation abhing, die durch die flexible Anwendung der gewohnheitsrechtlichen Normen zur Geltung kommen konnten. Wir sind der Ansicht, dass der mittelalterliche Mensch nicht nur die gewohnheitsrechtlichen Normen und nicht nur in Bezug auf das Mädchenerbe flexibel gehandhabt hatte, sondern auch das in den Kreis des *jus commune* gehörende geschriebene Recht. Dies wurde eher als Empfehlung, weniger als verpflichtende Rechtsregel verstanden. Unsere Vermutung bedarf natürlich noch der Belege. Mária Homoki Nagy akzeptiert zum Großteil die Feststellungen von Banyó und macht gleichzeitig auf die präzise Anwendung der Rechtsbegriffe aufmerksam, die mit den einzelnen Rechtsinstitutionen in Verbindung stehen.

Wir möchten uns nicht in diese Diskussion einmischen, unserer Meinung nach haben beide Parteien recht, es gibt keinen wesentlichen Unterschied zwischen den Meinungen, und wie wir sehen, haben beide wesentlich zur zeitgemäßen Interpretation der Rechtsinstitution des Mädchenerbes beigetragen.

Nun werfen wir einen Blick darauf, was für ein Zusammenhang zwischen dem Tripartitum bzw. seinen Regeln und den Angaben in den Urkunden, die wir aus der Zeit der Herrschaft König Karls I. Robert ausgewählt haben, besteht. Wie bekannt, betont Werbőczy die Ablösung des Mädchenerbes durch Geld, hält dies aber auch durch die Vergabe eines Landgutes für möglich. Letzteres sei seinem Standpunkt nach verpflichtend, wenn die adelige Tochter mit Einwilligung ihrer Geschwister und Verwandten aus Not einen Nichtadeligen heiratet, in anderen Fällen dürfe der männliche Zweig die als Mädchenerbe vergebenen Güter zurückkaufen.⁵⁵ Von den uns ausgewählten 17 Urkunden nehmen wir nun jene unter die Lupe, in denen die schriftlich fixierten Prinzipien die Regeln des Tripartitum bekräftigen.

In der am 2. Februar 1324 ausgestellten Urkunde legt der König, in Wirklichkeit im Namen des Königs der Landesrichter, fest: „Zwar ist es laut Gewohnheit im Lande möglich, das Mädchenerbe nicht nur in Form eines Landgutes, sondern auch in Form von Geld zu vergeben, gibt es solche, die das Mädchenerbe von den Eltern in Form von Landgütern fordern. Aus diesem Grund wird den Einwohnern des Komitats Szepes allen Ranges befohlen, dass

stitution.] Aetas 2000. 3. 76-92., Homoki Nagy Mária: Megjegyzések Banyó Péter: Birtoköröklés és leánynegyed (Kísérlet egy középkori jogintézmény értelmezésére.) című tanulmányára. [Anmerkungen zum Aufsatz von Péter Banyó: Birtoköröklés és leánynegyed. Kísérlet egy középkori jogintézmény értelmezésére. (Landerbe und Mädchenerbe. Versuch der Auslegung einer mittelalterlichen Rechtsinstitution.)] Aetas 2001. 2. 189-193., Banyó Péter: Válasz Homoki Nagy Mária bírálatára. [Antwort auf die Kritik von Mária Homoki Nagy.] Aetas 2001. 3-4. 308-310.

⁵⁵ HK. I. 29. 6-9. Nr. 88-89.

jene Eltern, die das Mädchenerbe durch Geld ablösen möchten, es tun dürfen, und diese Form der Ablösung soll gemäß der Gewohnheit des Landes eingehalten werden.”⁵⁶ Aus dieser Urkunde geht zum einen hervor, dass in dieser Zeit die frühere gewohnheitsrechtliche Tradition, dass man das Mädchenerbe auch als Landgut fordern konnte, noch Geltung hatte, zum andern bezog der Königshof für das Primat der Ablösung durch Geld Stellung. Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts hatte der Prozess, den das *Tripartitum* beschrieb, also bereits seinen Anfang.

Wie sehr noch die Ablösung des Mädchenerbes durch Landgüter gültig war, bezeugen auch die Urkunden des Landesrichters aus dem Jahre 1335, aus denen hervorgeht, dass Ilona, die Wittwe des Simon (Sohn des Eymuch), ihre Mitgift sowie die Töchter Bagich und Bogur ihr Mädchenerbe in Landgüter fordern, während Gergely, Sohn des Mihály und Neffe der Ilona, seine weiblichen Verwandten mit Geld auszahlen wollte. Laut Urteil des Landesrichters waren an Frau Ilona für Morgengabe und Verlobungsgeschenk sowie für das Mädchenerbe ihrer Töchter 28,5 Mark auszuführen, als Gegenleistung hatten die adeligen Damen aber auf ihre Ansprüche auf Grundstücke zu verzichten.⁵⁷ Landesrichter Pál fälltte sein Urteil also im Sinne der am Hof gültigen gewohnheitsrechtlichen Norm.

Meister Tamás, der Kustos der Kirche in Siebenbürgen und Vikar des Bischofs, sagt in seiner Urkunde vom 1. Juli 1340 aus, dass das Mädchenerbe gemäß der Gewohnheit im Lande nicht in Landgütern, sondern in Geld herausgegeben werden solle. Im Gegensatz dazu gab er das Mädchenerbe Ilona, der Schwester des Petheu, Sohn des Sumbur, in Landgütern heraus.⁵⁸ In unserer Sammlung gibt es aus den Jahren 1325 und 1329 zwei Rechtssachen, in denen das Mädchenerbe in Landgütern unter der Bedingung herausgegeben wurde, es später erlösen zu dürfen.⁵⁹ Für das Gegenteil dieser Lösung gibt es auch Beispiele, denn die Urkunde des Kapitels in Kő vom 1. Juli 1329 berichtet, dass Azzouth und Nigia, die Töchter des Lőrinc (Sohn des Ilbow in Szentgyörgy im Komitat Bodrog), ihr Mädchenerbe, das ihnen aus jedem Landgut zustand, für 50 Mark dem Petheu, Sohn des Péter Nagy, verkauft hätten.⁶⁰

Eigenartig gestaltete sich das Schicksal des Mädchenerbes von Pethenye und Geressine, den Töchtern des Edus, eines Adligen aus Barcha im Juli 1337, die Nichtadelige geheiratet hatten. Ihr Bruder András sowie Demeter und Márton, die Söhne des anderen Bruders Egyed, willigten in die Ablösung durch

⁵⁶ Urkunden Anjou VIII. (1324) Nr. 48.

⁵⁷ Urkunden Anjou XIX. (1335) Nr. 325. 360. 465. 467. 478. 522.

⁵⁸ Urkunden Anjou XXIV. (1340) Nr. 419.

⁵⁹ Urkunden Anjou IX. (1325) Nr. 22., Urkunden Anjou XIII. (1329) Nr. 127.

⁶⁰ Urkunden Anjou XXIII. (1339) Nr. 388.

Landgüter ein. Bei der Registration erhoben jedoch andere Adelige aus Barcha, Meister Mikow (Sohn des Miklós) und Tamás (Sohn des János) als Verwandte und Nachbarn Einspruch und verboten die Registration der Parteien. Als sich der Borsoder Erzdechant János nach dem Grund des Verbotes erkundigte, antwortete man ihm, sie seien mit den Söhnen und Enkeln des Edus in einer Abstammungslinie, stammten von ein und demselben Ahnen, seien auch in der gleichen Güterteilungsklasse, und wollten also nicht, dass ihre Güter in den Besitz von Fremden geraten, zumal das Mädchenerbe gemäß der Gewohnheit des Landes nicht nur in Landgürtern, sondern auch in Geld herausgegeben werden könne. Der Advokat der Frauen erwiderte, dass die Damen die Nichtadeligen aus Not geheiratet hätten und ihr Mädchenerbe von ihren Verwandten gemäß der Gewohnheit des Landes nicht in Geld, sondern in Landgütern haben wollten. Als dies der Vikar und die Mitglieder des Kapitels von Eger vernommen hatten, verordneten sie umgehend die Registration der Frauen, damit weder sie noch ihre Nachkommen nichtadelig werden. Trotzdem, um nicht gegen die Gesetze des Landes zu verstoßen, ordnete der Vikar an, die Rechtssache am 1. Mai 1338 den Kirchenoberhäuptern, Baronen und Adelligen in Visegrád zu unterbreiten.⁶¹ Erzdechant János traf eine Entscheidung im Sinne der sich gerade in Herausbildung befindlichen Regeln, denn der einschlägige Artikel des Tripartitum formuliert ähnlich. Fraglich ist, ob in der Angelegenheit alle Teilungsbrüder befragt worden sind.

Nachdem wir die im Tripartitum formulierten Fälle⁶² des Mädchenerbes in den von uns gesammelten Urkunden vorgefunden haben, kann soviel festgelegt werden, dass es zwar zu den Formen des gesetzlich geregelten Erbes gehört, entfalteteten sich während der Jahrhunderte verschiedene Formen, was oft zu Rechtstreit geführt hat. Daher auch die hohe Zahl dieser Fälle in den Urkunden.

Wir haben die Urkunden, die die Donation sowie die verschiedenen Formen des Besitzes behandeln, untersucht und jene Prinzipien erschlossen, die vom König, vom Landesrichter und anderen Foren formuliert wurden, und kamen zur Folgerung, dass die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Zeit gewesen war, in der sich das später gültige Recht herausgebildet hat, auch wenn es nachträglich geändert wurde. Dies bezeugt der Vergleich mit den Artikeln des Tripartitum.

Die von uns untersuchten Urkunden beweisen, dass Werbóczy – wie bekannt – das Gewohnheitsrecht des mittelalterlichen Ungarischen Königreich gesammelt hat, wie dies in den Quellen bezüglich der Besitzschätzung, Flurbesichtigung und -korrektur sowie des Prozessrechts bezeugt wird. Unserer An-

⁶¹ Urkunden Anjou XXI. (1337)

⁶² HK. I. 29. 7-9.

sicht nach wird jedoch die Forschung nur schwierig eine Urkunde finden, deren Urteilsbegründung – obwohl mit der Zeit der Umfang der Urkunden wächst – vom Verfasser vollständig in das Werk übernommen worden wäre, wie er es mit den Texten seiner Quellen im Prolog tat. Die Erklärungen und Begründungen in einzelnen Regeln des Tripartitum liefern zugleich ein Beispiel dafür, wie der Verfasser, der praktizierende Richter bei der Verkündung der einzelnen Urteile formuliert hat, wobei in den Urteilsbriefen nur der Kern des Gesagten festgehalten wurde.

*Dr Laslo Blazovič, redovni profesor
Pravnog fakulteta u Segedinu*

Tripartit i njegovi izvori

Sažetak

U prvom delu rada daje se prikaz istraživačkih radova posvećenih izvorima *Tripartita*, zbornika mađarskog običajnog prava, koga je početkom XVI veka sačinio znameniti pravnik i državnik Stefan (Ištvan) Verbeci. Posebna pažnja posvećena je obimnom delu britanskog naučnika Martina Redia (Martin Rady), koje istražuje izvore *Tripartita*. Nakon toga autor upozna je čitaoca sa zaključcima češkog pravnog istoričara Karla Kadleca.

U drugom delu rada ispituju se pravne ustanove i pojedini slučajevi iz XIV veka, koje ovaj zbornik običajnog prava sadrži. Na kraju rada autor zaključuje da su pravila iz XIV veka primenjivana i u XVI veku, jer ih je Verbeci neznatno izmenio i prilagodio potrebama svoga vremena.

Ključne reči: *Tripartit*, Običajno pravo, Mađarska